

Mitgliederversammlung: Gerichtliche Ermächtigung beim Minderheitenbegehren auch bei nicht eingetragenen Vereinen

Damit der Vorstand eines Vereins Entscheidungen nicht dadurch blockieren kann, dass er keine Mitgliederversammlung einberuft, sieht § 37 BGB die Berufung auf Verlangen einer Minderheit vor. Dazu muss eine entsprechende Zahl von Mitgliedern (nach BGB 10%) zunächst einen Antrag an den Vorstand richten. Folgt der Vorstand dem nicht, kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen.

Das – so das Amtsgericht Lemgo – gilt auch für den nicht im Vereinsregister eingetragenen und damit nicht rechtsfähigen Verein. Das Verlangen einer im Gesetz oder in der Satzung genannten Minderheit von Vereinsmitgliedern an den Vorstand, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, ist ein gesetzlich normiertes legitimes Mittel. Dieser Minderheitenantrag gemäß § 37 Abs. 2 BGB und das gesamte damit einhergehende Verfahren gilt auch für den nicht im Vereinsregister eingetragenen und damit nicht rechtsfähigen Verein.

Amtsgericht Lemgo, Beschluss vom 4.11.2025, 06 AR 531/25

das muss unbedingt so mit abgedruckt werden

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf www.vereinsknowhow.de.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl